

84. Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes, wenn der Rechtsstreit darüber geführt wird, welcher der Parteien eine bedingte und betagte Forderung zusteht.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. November 1888 i. S. v. St. (Rl.) w.  
v. St. (Bekl.) Rep. IV. 187/88.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kaufmann v. St. stellte bei der B.'schen Lebensversicherungsgesellschaft zu B. den Antrag auf Eingehung einer Aussteuerversicherung für seine am 23. Juli 1883 geborene Tochter, die Beklagte, laut dessen die letztere bei vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre ein Kapital von 6000 M ausgezahlt erhalten sollte. Die Versicherungsgesellschaft nahm den Antrag an und verpflichtete sich, unter den Be-

dingungen ihres Geschäftsplanes an die Beklagte, wenn dieselbe am 29. Juli 1904 mittags 12 Uhr noch lebe, die Summe von 6000 *M* auszuführen, für den Fall aber, daß die Beklagte vor dem Fälligkeitstermine sterben sollte, dem Inhaber der Police die eingezahlten Prämien nach Maßgabe des §. 49 des Geschäftsplanes zurückzugewähren. Der §. 49 des Geschäftsplanes enthält die Bestimmung, daß, wenn der Versicherte vor dem Fälligkeitstermine des Versicherungskapitales stirbt, die Gesellschaft die eingezahlten Prämien unter Abzug von 2½ vom Hundert der Versicherungssumme zurückzuerstatten hat. In dem darauf folgenden §. 49a aber ist folgendes festgesetzt:

Die Gesellschaft wird gültige Policen, auf welche wenigstens drei jährliche Prämien bezahlt sind, auf Antrag des Berechtigten beleihen oder zurückkaufen. Als Rückkaufswert erstattet die Gesellschaft die eingezahlten Prämien, unter Abzug von 2½ Prozent der Versicherungssumme.

Der Kaufmann v. St. starb. Über seinen Nachlaß wurde der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter wollte die Rechte aus dem Versicherungsvertrage zur Konkursmasse ziehen. Der Vertreter der Beklagten widersprach und nahm die Rechte aus der Versicherung für die Beklagte in Anspruch. Der Konkursverwalter erhob Klage und beantragte, auszusprechen, daß Rechte aus der Versicherung nicht der Beklagten, sondern der Konkursmasse zustehen, und die Beklagte zur Herausgabe der Police zu verurteilen. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Das Oberlandesgericht wies auf die Berufung der Beklagten die Klage ab.

Die Zulässigkeit der gegen das Berufungsurteil eingelegten Revision suchte der Verwalter des Konkurses durch den Hinweis auf den Betrag der Versicherungssumme zu begründen, während von der Beklagten die Zulassung des Rechtsmittels mit der Ausführung bekämpft wurde, daß der Betrag der Versicherungssumme, da derselbe erst am 29. April 1904 zahlbar und die Zahlbarkeit von der Lebensfortdauer der Beklagten, sowie von der Prämienzahlung bis dahin bedingt sei, als Gegenstand des Rechtsstreites und der Beschwerde nicht angesehen werden könne, das Interesse an der Entscheidung des streitigen Rechtsverhältnisses vielmehr darin bestehe, welche Partei die aus dem §. 49a des Geschäftsplanes sich ergebenden Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft auszuüben befugt sei. Die Parteien waren

darin einig, daß die nach dem Versicherungsvertrage zu zahlende Prämie von jährlich 207,50 *M* bis zur Klagerhebung viermal gezahlt sei.

Das Reichsgericht hat die Revision wegen unzureichenden Wertes des Beschwerdegegenstandes als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

„Der Wert des Streitgegenstandes soll nach §§. 3. 4 C.P.D. nach freiem richterlichen Ermessen, für welches der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend ist, bestimmt werden. Streitig ist unter den Parteien ein Gläubigerrecht nicht in der Art, daß vom Schuldner Erfüllung des Gläubigerrechtes verlangt, sondern so, daß eine Entscheidung darüber begehrt wird, ob das Recht dem einen oder dem anderen der Streittheile zusteht. Handelt es sich um Erfüllung eines Gläubigerrechtes, so versteht es sich von selbst, daß der Wert der Leistung, welche der Kläger begehrt, als Wert des Streitgegenstandes anzusehen ist. Bei einem Streite darüber, ob das Gläubigerrecht dem Kläger oder dem Beklagten zustehe, wird ebenfalls der Regel nach, wenn das Gläubigerrecht fällig und von keiner Bedingung abhängig ist, der Wert der Leistung, also bei einer Geldforderung der Betrag der Forderung, maßgebend sein müssen. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, der Vertrag zu dem Zwecke eingegangen ist, um nach einer Reihe von Jahren, hier am 29. April 1904, eine Forderung zu erwerben, und zwar eine Forderung, welche abhängig ist davon, 1) daß die am 23. Juli 1883 geborene Beklagte bis dahin lebt, 2) davon, daß bis dahin an die Versicherungsgesellschaft jährlich 207,50 *M* als Versicherungsprämie gezahlt werden, so kann das freie richterliche Ermessen, nach welchem der Wert des Streitgegenstandes bestimmt werden soll, und das für den vorliegenden Fall durch keine der auf die §§. 3. 4 C.P.D. folgenden Bestimmungen, welche in gewissen Fällen das richterliche Ermessen leiten sollen, eingeschränkt ist, nicht dahin gehen, den Betrag von 6000 *M*, nämlich die am 29. April 1904 zu zahlende Versicherungssumme, als Wert des Streitgegenstandes anzusehen. Dieser Betrag steht augenscheinlich zu dem wahren Streitinteresse der Parteien in einem so auffallenden Mißverhältnisse, daß er als Wert des Streitgegenstandes nicht in Betracht kommen kann. Eine Bestimmung des Wertes auf 6000 *M* würde auch dem §. 4 C.P.D. widersprechen, nach welchem der Zeitpunkt der Klagerhebung für die Wertbestimmung entscheidend sein soll.

Am nächsten scheint die Anlegung einer Berechnung zu liegen, um zu ermitteln, welches Interesse für die Streitteile daran besteht, daß durch Zahlung von jährlich 207,50 *M* am 29. April 1904 eine Forderung von 6000 *M* erworben werden kann. Um diese Berechnung vorzunehmen, ist zuerst das Interusurium von den 6000 *M* in Abzug zu bringen. Das heißt, es ist das Kapital zu berechnen, welches mit Hinzufügung landesüblicher Zinsen am 19. April 1904, also innerhalb eines Zeitraumes von sechzehn- bis siebenzehnjähriger Dauer seit der Klagerhebung, sich bis zum Betrage von 6000 *M* vermehrt haben würde. Dies Kapital würde sich nach der Hoffmann'schen Berechnungsweise in einer zu Gunsten der Klägerin abgerundeten Summe auf 3300 *M* stellen. Denn 3300 *M* geben jährlich 165 *M*, in 17 Jahren 2805 *M* Zinsen. Werden die 2805 *M* zu den 3300 *M* hinzugerechnet, so ergeben sich 6105 *M*. Nach der Leibniz'schen Methode, d. h. bei Berechnung von Zinseszinsen, stellt sich das Kapital, welches in 17 Jahren auf 6000 *M* anwächst, der Natur der Sache nach noch geringer als 3300 *M*. Wird das Interusurium zu 4 vom Hundert berechnet, so stellt es sich höher, nämlich in runder Summe auf 3600 *M*. Denn 3600 *M* geben zu 4 vom Hundert jährlich 144 *M*, in 17 Jahren 2448 *M* Zinsen. Werden die 2448 *M* zu den 3600 *M* hinzugerechnet, so ergeben sich 6048 *M*. Jene 3300 *M* oder diese 3600 *M* würden also in runder Summe den Vermögensvorteil darstellen, der einem im Jahre 1904 zahlbar werdenden Kapitale von 6000 *M* entspräche. Um aber diesen Vermögensvorteil zu erwerben, müßten noch für 17 bis 18 Jahre jährlich 207,50 *M*, also für 17 Jahre 3527,50 *M* gezahlt werden. Daraus ergibt sich, daß die Festhaltung des Vertrages für die Partei, die den Vertrag bis zum 29. April 1904 festhalten will, bei einer Berechnung des Interusuriums von 5 vom Hundert überhaupt keinen Vorteil, bei einer Berechnung von 4 vom Hundert einen Wert des Streitgegenstandes ergeben würde, der den Betrag des Überschusses der 3600 *M* über die 3517,50 *M* nicht überstiege.

Der vorliegende Versicherungsvertrag bietet indes ein anderes Mittel für die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes. Aufschluß darüber, wo das Klaginteresse zu suchen ist, geben die §§. 49. 49a des Geschäftsplanes der Versicherungsgesellschaft. Danach ist jeder Versicherungsnehmer nach wenigstens dreijähriger Prämienzahlung

berechtigt, die gezahlten Prämien bei jährlicher Prämienzahlung mit dem im §. 49a bedungenen Abzuge von  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert der Versicherungssumme unter Auflösung des Vertrages zurückzufordern. Diese vertragmäßige Befugnis bildet, wie im landgerichtlichen Urteile richtig ausgeführt ist, das Interesse der Klägerin bei Beantwortung der Frage, wem aus dem Vertrage Rechte zustehen. Bis zur Erhebung der vorliegenden Klage sind vier Jahresprämien zu zahlen gewesen. Der Gesamtbetrag dieser Prämien mit 830 *M*, von dem noch  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert der Versicherungssumme, somit 150 *M* abzuziehen sind, also der Betrag von 680 *M* bildet daher den Streitgegenstand, der mit dem Beschwerdegegenstande zusammenfällt.

Hiernach erreicht der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht den Betrag, von welchem nach §. 508 C.P.D. die Zulässigkeit der Revision abhängt."